

lieber Verantwortlichkeit anzuwenden. Deshalb werden die disziplinarische Verantwortlichkeit wegen Verfehlungen oder die polizeiliche Strafverfügung nicht zur strafrechtlichen Maßnahme.

Literatur

E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/
G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin
1971, insbes. S. 27 ff., 116 ff.

R. Gerberding/G. Materna, „Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen“, NJ 1975/7, S. 191.

H. Pompoes, „Versuch bei Verfehlungen“, NJ 1970/4, S. 117.

G. Rommel, „Kriterien für die Abgrenzung¹ der Eigentumsverfehlungen von Straftaten“, NJ 1969/5, S. 138.

H. Weber, Vergehen im Strafrecht, Berlin 1967.

2. Abschnitt Schuld

Vorbemerkung

1. Sozialistisches Strafrecht ist **Verwirklichung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit**. Mit ihr soll der Straftäter zur Erkenntnis und Anerkennung seiner persönlichen Verantwortung für das von ihm begangene sozial-negative Verhalten angehalten und damit zu einem verantwortungsbewußten Leben in der sozialistischen Gesellschaft geführt werden. Das setzt voraus, daß die Tat dem Täter nicht nur **objektiv** (Kausalität) zuzurechnen ist, sondern auch **subjektiv** das Ergebnis einer verantwortungslosen Entscheidung zu einem Verhalten darstellt, das der Gesellschaft oder einzelnen Personen Schäden zufügt oder für sie Gefahren heraufbeschwört, die es kraft der bestehenden Strafgesetze zu verhindern gilt. Die Anwendung des sozialistischen Strafrechts setzt daher als subjektive Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit notwendig die **persönliche Schuld** des Straftäters voraus. Die Schuld ist als subjektive eigenverantwortliche so-

zial-negative Selbstbestimmung zur Straftat ein Element der Straftat. Sie ist daher dem Täter in jedem Falle nachzuweisen.

2. Das im sozialistischen Strafrecht geltende Schuldprinzip hat seine objektive Grundlage und ethische Berechtigung darin, daß die sozialistische Gesellschaft jedermann die Möglichkeit eröffnet, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens aktiv und selbstbewußt teilzuhaben und dabei auch im gesellschaftlichen und individuellen Lebensprozeß auftretende Schwierigkeiten, Konflikte und Probleme in gesellschaftsgemäßer Weise zu lösen.

Die damit geschaffenen realen Bedingungen zur Entfaltung aller schöpferischen Potenzen des Menschen und zur Entwicklung seiner Persönlichkeit als eines zu sozialer Selbstbestimmung fähigen Wesens gebieten es, die Schuld desjenigen, der eine Straftat begeht, als gesellschaftlich nicht vertretbare Verantwortungslosigkeit zu charakterisieren.

§5

Grundsätze

(1) Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.²

(2) Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und sub-